

KAMMER DER ARCHITEKTEN
UND INGENIEURKONSULENTEN
FÜR STEIERMARK UND KÄRNTEN

Vergebung von Statikerleistungen

Empfehlung 1994
für geförderte Bauten des Landes Kärnten
im Rahmen der Wohnbauförderung

abgeschlossen zwischen
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten und
Landesgruppe Kärnten des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen.

Graz, 1995 02 15



Vergebührung von Statikerleistungen

Empfehlung 1994 für geförderte Bauten des Landes Kärnten im Rahmen der Wohnbauförderung

Abgeschlossen zwischen der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten und der Landesgruppe Kärnten des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen.

1. *Allgemeine Bestimmungen*

Diese Empfehlung gilt für Bauten im Bereich des Bundeslandes Kärnten, welche nach den Bestimmungen des Kärntner WBFG 1992 in der jeweils geltenden Fassung, sowie den zugeordneten Verordnungen der Kärntner Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden. Basis für diese Empfehlung ist die Gebührenordnung Bauwesen Besonderer Teil GOB-S 1991 der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten.

Auftraggeber für die Vergabe der Statikerleistungen ist der jeweilige Förderungsgeber (GBV = gemeinnützige Bauvereinigung) als Bauherr.

Bei den abzuschließenden Werkverträgen soll das Statikerhonorar auf Basis dieser Niederschrift vereinbart werden.

2. *Besondere Bestimmungen – Honorarermittlung*

2.1. *Schwierigkeitsfaktor*

Die Honorarermittlung erfolgt grundsätzlich unter Zugrundelegung der Gebührenordnung Bauwesen, Besonderer Teil GOB-S, Auflage 1991, Interpretation für den einfachen Hochbau, wobei jedoch in Ausnahmefällen bei schwierigen Bauvorhaben im Einvernehmen mit dem Bauherrn ein höherer Schwierigkeitsfaktor als die Klasse 2 angewendet wird.

2.2. *Bearbeitungsfaktor*

Der Bearbeitungsfaktor für den geförderten Wohnhausbau wird gemäß § 6 Abs. 2 GOB-S 1991 mit 0,40 (Wohnhäuser, Wohnheime) festgelegt.

2.3. *Teilleistungsfaktoren*

Die Mindestbeauftragung umfaßt unter Zugrundelegung des Leistungsbildes gemäß GOB-S, Interpretation für den einfachen Hochbau, die Teilleistungen gemäß Punkt 3.4.1. (Konstruktionsentwurf und Massenabschätzung) und Punkt 3.4.2.

(Statische Berechnung und Konstruktionspläne) GOB-S, Interpretation für den einfachen Hochbau, sowie die Teilleistungen gemäß § 9 Abs. 7 GOB-S o₁) "Kontrolle der Bewehrungen" (Teilleistungsfaktor 0,08) und § 9 Abs. 7 o₂) "stichprobenweise Kontrolle der Betongüte" (Teilleistungsfaktor 0,02).

Der Teilleistungsfaktor für das Gesamtprojekt beträgt somit 0,90.

Eine genaue Auflistung der Teilleistungen ist dem Anhang zu entnehmen.

Anmerkung:

Die statische und konstruktive Bearbeitung der Bauvorhaben hat in Abstimmung mit dem Planer und den anderen Sonderfachleuten alle Hinweise, Angaben und Darstellungen zur Herstellung eines in statischer und konstruktiver Hinsicht gebrauchsfähigen Werkes zu umfassen, d.h. insbesondere auch über:

- a) Fugen- und Lagerausbildungen im Tragwerk, Baukörperfugen, Fugen in konstruktiven Bauteilen von Außenanlagen (z.B. Stützmauern, Sockel, Brüstungen), in Attiken und in befahrbaren Betonböden.
- b) Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Einflüsse aus Verformungen (z.B. Geschoßdecken-Wände).
- c) konstruktive Maßnahmen für Wärmedämmung und Schallschutz, soweit diese im Zuge der Tragwerksherstellung zu berücksichtigen sind (z.B. Balkone, Loggien, Stiegen, Wohnungstrennwände).
- d) Maßnahmen zur Bauwerksabdichtung, soweit diese im Zuge der Tragwerksherstellung zu berücksichtigen sind (Fugenabdichtungen, Betongüten, Rissebeschränkungen).

2.4. Abminderung

Im Falle einer Mindestbeauftragung mit dem Teilleistungsfaktor von 0,90 wird unter Beachtung der o.a. Bestimmungen ein Nachlaß von 10 % auf die Honorarsätze der Gebührenordnung gewährt. Damit soll im Hinblick auf die soziale Bedeutung des geförderten Wohnbaues ein Beitrag zu einer Kostenreduktion geleistet werden.

2.5. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Honorare für die Planung (Büroleistung), sowie örtliche Bauaufsicht gelten die "reinen Baukosten" ohne Umsatzsteuer laut der vom Amt der Kärntner Landesregierung überprüften Schlußrechnung.

Die "reinen Baukosten" errechnen sich aus den Gesamtbaukosten im Sinne des § 2 Ziff. 8 des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1992 und den zugehörigen Verordnungen der Kärntner Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung abzüglich der Baunebenkosten (gemäß lfd.Nr. 1-24 des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Formulars der Kostenzusammenstellung des Amtes der Kärntner Landesregierung).

Darüber hinausgehende Baukosten, die aus Eigenmitteln oder aus Kapitalmarktdarlehen finanziert werden, sind mit den gleichen Honorarsätzen abzurechnen.

2.6. Ist der Auftrag auf Teilleistungen beschränkt, so gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 8 GOB-S.

3. *Nebenkosten*

Die Nebenkosten gemäß § 8 des Allgemeinen Teiles der Gebührenordnungen für Ziviltechniker werden der Einfachheit halber mit 3 % des Honorares festgelegt. In dieser Summe sind Planlieferungen in 5-facher Ausfertigung enthalten, darüber hinausgehende Ausfertigungen werden gesondert honoriert.

4. *Umsatzsteuer*


Die Umsatzsteuer ist in den Honoraren sowie in den Nebenkosten nicht enthalten. Sie wird im gesetzlichen Ausmaß zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. *Schlußbestimmungen*

- 5.1. Die vorliegende Empfehlung gilt für Ziviltechniker des entsprechenden Fachgebietes im Rahmen ihres Befugnisumfanges und für die in Kärnten im Rahmen der Wohnbauförderung tätigen GBV.
- 5.2. Die Festlegung der Honorarsätze gilt solange die GOB-S 1991 im wesentlichen ihre Gültigkeit beibehält. Insbesondere nach Neuregelung der Honorarsätze durch die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ist über eine Anpassung dieses Übereinkommens neu zu verhandeln.
- 5.3. Diese Empfehlung tritt mit dem der Unterfertigung folgenden Monatsersten in Kraft und gilt für alle Bauvorhaben, die nach Inkrafttreten der Empfehlung bei der Wohnbauförderung eingereicht werden.

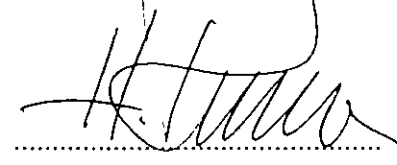
Zum Zeichen der Einverständniserklärung

Für den Verband
gemeinnütziger Bauvereinigungen,
Landesgruppe Kärnten:

15.2.95 

Datum, Unterschrift

Für die Kammer der Architekten
und Ingenieurkonsulenten
für Steiermark und Kärnten:



Datum, (Dipl.-Ing. Horst RINNER)
Präsident

ANHANG 1

Teilleistungstabelle

Gemäß Punkt 2.3. dieser Empfehlung umfaßt das Gesamtprojekt, mit dem der Auftragnehmer beauftragt wird, folgende Teilleistungen gemäß § 9 GOB-S:

		Teilleistungszahl
Konstruktionsentwurf der tragenden Bauteile für einfache Bauwerke der Klassen 1 und 2, bei denen die Hauptabmessungen, Tragsysteme etc. zum überwiegenden Teil aufgrund von Erfahrungswerten festgelegt werden können.	a – f ₁)	0,10
Bekanntgabe von Richtwerten über die Materialgüte, Abmessungen, Bewehrungsanteile der maßgeblichen Konstruktionen.	e – g)	0,05
Aufstellung der prüffähigen detaillierten statischen Berechnung der tragenden Bauteile, aufbauend auf Teilleistung a und in Abstimmung mit Teilleistung c.	b)	0,25
Herstellung der Konstruktionspläne (wie z.B. Schalungs- und Bewehrungspläne) der tragenden Bauteile samt Stücklisten und den für die Ausführung erforderlichen Angaben, aufbauend auf Teilleistung b.	c)	0,40
Kontrolle der Bewehrungen	o ₁)	0,08
Stichprobenweise Kontrolle der Betongüte	o ₂)	0,02
Gesamtprojekt		0,90